

# Finanzordnung

(Stand 27. September 2019)

## § 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des Vereins gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins, wobei die Grundsätze der ordentlichen Buchführung zu beachten sind. Die Verwaltung der Finanzen geschieht grundsätzlich zentral.

## §2 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

## § 3 Verträge

Verträge mit wiederkehrenden Verpflichtungen und Dauerschuldverhältnisse können nur vom geschäftsführenden Vorstand (§26 BGB) geschlossen werden. Es bedarf der Unterschrift zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

## § 4 Aufstellung und Verwaltung des Haushaltsplanes

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan festgelegt werden. Der Haushaltsplan wird vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt.
2. Der Kassierer ist unter Mithilfe der Abteilungskassierer für die ordnungsgemäße Aufstellung und Verwaltung verantwortlich.
3. Der Haushaltsplanentwurf wird im 4. Quartal des Jahres für das folgende Jahr erstellt und beschlossen.
4. Der Kassierer hat dem geschäftsführenden Vorstand monatlich einen Finanzbericht vorzulegen.

5. Wenn die Ausgaben den Haushaltsplan um mehr als 20% übersteigen, müssen die Mehrausgaben vom Gesamtvorstand genehmigt werden.
6. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
  1. Sportstätten Benutzungsgebühren für Training und Pflichtspielbetrieb
  2. Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter
  3. Kosten für ehrenamtlich Tätige, z. B. Übungsleiter
  4. Kosten für Aus- und Fortbildung
  5. Beiträge an Fachverbände
  6. Versicherungen und Steuern
  7. Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
  8. Fahrgeldentschädigungen
  9. Aufwendungen für Ehrungen (siehe Ehrenordnung)
  10. Kosten der Geschäftsstelle
  11. Kosten der Geschäftsführung
  12. Betriebs- und Energiekosten
  13. Kosten zur Instandhaltung und Modernisierung der Sportstätten
7. Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen, finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
  1. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
  2. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten und Trainingsmaterialien
  3. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
  4. Werbekosten
  5. Strafgebühren
  6. Startgebühren, Teilnahmegebühren für Sportveranstaltungen
  7. Geschenke
  8. Abteilungsveranstaltungen
  9. Trainingslager, Ausflüge und ähnliches

## **§ 5 Verpflichtungsermächtigungen**

Der geschäftsführende Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5000 € je Haushaltsjahr beschließen, dabei kann:

- der 1. Vorsitzende 500€
- der 2. Vorsitzende und der 2. St. Vorsitzende 250€
- der Geschäftsführer und der Kassierer 150€

als Einzelausgabe genehmigen.

Über weitergehende Verpflichtungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.



## **§ 6 Werbung**

Jede Art von Werbung, insbesondere:

- Bandenwerbung,
- Trikotwerbung,
- Plakatwerbung,
- Lautsprecherwerbung,
- Anzeigen in Veranstaltungsheften,
- Anzeigen in Programmvorschauen,

ist mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

## **§ 7 Spenden**

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden müssen generell auf das Hauptkonto des Vereins überwiesen werden.
3. Spenden, die keine Angabe zur Zweck- oder Abteilungsbestimmung haben, kommen dem Gesamtverein zugute.

## **§ 8 Zuschüsse**

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse kommen dem Gesamtverein zugute.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

## **§ 9 Abteilungen**

1. Die Abteilungen erhalten vom Gesamtverein einen Etat, den Sie selbstständig, im Rahmen der Satzung, verwalten.
2. Die Etats werden im 4. Quartal jedes Jahres verhandelt.
3. Die Abteilungen dürfen keine Rücklagen bilden.
4. Zum 31.12. eines Jahres darf der Kontostand der einzelnen Abteilungen die Höhe von 1500€ nicht übersteigen, überschüssige Gelder sind auf das Hauptkonto zu überweisen.
5. Die Hauptkasse unterstützt die Abteilungen erst bei völliger Erschöpfung ihrer Mittel.
6. Ausgenommen hiervon ist die Jugendabteilung, nach §19 der Vereinssatzung.

## **§ 10 Sachliche und rechnerische Feststellungen**

Die sachliche und rechnerische Prüfung einer Rechnung erfolgt gemäß Geschäftsverteilungsplan.

## **§ 11 Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr soll nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt werden. Dieses betrifft auch die Mitgliedsbeiträge.

### **§ 12 Kontovollmacht**

Verfügberechtigt über die Konten des Vereins ist der Geschäftsführer, der Kassierer, sowie der stellvertretende Kassierer.

### **§ 13 Kassenvollmacht**

Verfügberechtigt über die Kasse ist der Kassierer, sowie der stellvertretende Kassierer.

### **§14 Jahresabschluss**

Über die Verwendung der Mittel ist vom Kassierer für jedes Haushaltsjahr ein Jahresabschluss zu erstellen und im 1. Quartal des folgenden Jahres dem Gesamtvorstand vorzulegen.

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.

### **§15 Kassenprüfung**


Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins wird von zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten, Kassenprüfern geprüft. Über die Ergebnisse der Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen.

### **§ 16 Gültigkeit**

1. Sollte diese Finanzordnung in einzelnen Punkten der Satzung widersprechen, gilt der entsprechende Passus in der Satzung.
2. Für den Reha Sport gelten besondere Bedingungen, die in der Abteilungsordnung Reha Sport beschrieben sind. Sollte diese Finanzordnung im Widerspruch dazu stehen, gilt die Abteilungsordnung Reha Sport.

Die Finanzordnung wurde vom Vorstand des Vereins am \_\_.\_\_.2019 beschlossen.

Xanten, \_\_.\_\_.2019

  
Herbert Geerissen  
(1. Vorsitzender)

  
Frank Göbbels  
(Geschäftsführer)